

Satzung des Vereins

Reitclub Mosbach e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 17.12.1962 gegründete Verein Reitclub Mosbach e.V. hat seinen Sitz in Mosbach und ist unter der Registernummer VR 440064 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportbund) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Kraichgau-Neckar-Odenwald ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Reitclub Mosbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2. die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterring;
 - 1.6. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem

können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs. 1, letzter Satz). Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;

- wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;

- bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2a. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrags pro Mitglied.

2b. Die Höhe der Gebühren gemäß Gebührenordnung sowie die Kosten für die Pferdeeinstellung (Boxenmiete) werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 10).

3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind am 30. Januar des Geschäftsjahres fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise aller Beiträge vom Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen. (vgl. § 3 Abs. 5). - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer

Frist von vier Wochen eingelegt werden.

§ 6 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Ausschuss

2. Die Haftung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 9 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände nach § 26 BGB geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände nach § 26 BGB durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sollte eines der anwesenden Mitglieder die beantragen, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

8. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit, ausgenommen der

Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes gemäß Jugendordnung. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/ der Versammlungsleiter/In und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für die Dauer von zwei Jahren),
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und den finanziellen Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden der Mitglieder (vgl. §§ 5, 10),
- die Ehrenamtszuschale und den Auslagenersatz (vgl. § 2 Abs. 5),
- die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vorstand und Ausschuss

1. Der Verein wird vom Vorstand und vom Ausschuss geleitet.

2a. Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/In
- der/die Schriftführer/In.

2b. Dem Ausschuss gehören an

- die Mitglieder des Vorstandes,
- der/die Vorsitzende der Jugendleitung (gem. Jugendordnung),
- der/die Beauftragte für den Reitschulbetrieb.
- der/die Vertreterin der Pferdeeinsteller,
- der/die Sport- und Turnierwart,
- der/die Externenvertreter/In
- der/die Beauftragte für gesellige Vereinsveranstaltungen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/In; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorsitzende ist zuständig für die Anberaumung der Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Ladung der

Vorstands- und Ausschussmitglieder. Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/In nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Zahlungsanweisungen außerhalb des Online-Banking bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/In und des/der Vorsitzenden bzw. einer des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Online-Banking sind die Zahlungsbelege von dem/der Kassenwart/In bei den Sitzungen des Vorstands vorzulegen (Vier-Augen-Prinzip).

5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 9 Abs. 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 (fünfhundert) Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

6. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und/oder ein neuer Ausschuss gewählt sind.

7. Vorstands- und Ausschussmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden, ausgenommen der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes. Wiederwahl ist möglich.

8. Scheiden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassenwart/In (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit ist nach den für die „Hauptwahl“ geltenden Vorschriften durchzuführen.

9. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder oder bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder haben die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

10a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, oder der/die Kassenwart/In) (vgl. § 9 Abs. 3).

10b. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, oder der/die Kassenwart/In) (vgl. § 9 Abs. 3).

11. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes oder des Ausschusses muss der/die Sitzungsleiter/In binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl des erschienenen Vorstands oder Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Sitzungsleiter/In der dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vgl. § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) schriftlicher Verweis;
- c) Abmahnung;
- d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4 Absatz 3).

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige reitsportliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 10.06.2022 in Mosbach von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung einstimmig mit Wirkung zum 08.07.2022 beschlossen.

Mosbach, den 08.07.2022

gez. Alexandra Cafuta, Vorsitzende

gez. Manfred Degroth stv. Vorsitzender

gez. Kerrin Scholz (Protokoll)